

Fonds: **EFRE** **Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
zum Prüfpfadbogen**

Aktion **11.01bsz.02.06.0** **FuE-, Einzel-, Gemeinschafts- und
Verbundprojekte - Entwicklung logisti-
scher Schnittstellen und Umschlagtechni-
ken für den Kombinierten Verkehr**

Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts

Die Maßnahme ist beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

- nein (bitte begründen und weiter bei Datum/Unterschrift)
- ja, die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch
 - AGVO Artikel 3 i. V. m. Art. 25 ff.
 - De-minimis-VO
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss
 - sonstiges: ...
-  Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
 - Notifizierung
 - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
 - De-minimis-VO
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass es sich nicht um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt oder dass eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO, der DAWI-De-minimis-VO oder den DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Beihilfen sind nach dem Wortlaut des Artikels 107 Abs. 1 AEUV staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr schließt in den RL LSKV die Unterstützung beihilferelevanter Projekte nicht aus. Die vorgesehenen Beihilfen sind jedoch gem. Art. 3 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt, da alle Projekte die Freistellungsbedingungen gemäß Artikel 25 ff AGVO erfüllen müssen.

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft von Unternehmen des Landes Sachsen-Anhalt zu erhöhen. Dabei werden konkrete Projekte im Rahmen der experimentellen Entwicklung und industriellen Forschung zur Entwicklung neuer innovativer technischer Verfahren oder Systeme gefördert. Des Weiteren unterliegen die Entwicklung, die Herstellung, die Schaffung der Einsatzvoraussetzungen sowie die öffentlich zugängliche Anwendung innovativ-nachhaltig wirksamer multimodaler Umschlagsysteme, Umschlageinrichtungen sowie Umschlaggeräte, Transporttechnologien sowie technischer Ausrüstungen und logistischer Informationssysteme der Förderung.

2. Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 32:

nein (weiter bei Datum/Unterschrift)

- ja Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
- Dem Votum des MW, Referat 32 wird im vollen Umfang gefolgt.
 - Dem Votum des MW, Referat 32 wird in Teilen gefolgt.
 - Dem Votum des MW, Referat 32 wird nicht gefolgt.

Begründung:

entfällt

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

13.12.2016

Datum

Daniela Düring

Name des Ressorts und des Unterzeichnenden

D. Düring

Unterschrift